

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Wiebke Macher

Änderung des Familiennamens Minderjähriger: Das Kindeswohl als Leitlinie

Band 42



Wolfgang Metzner Verlag

– Leseprobe –

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professorin Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Wiebke Macher

Änderung des Familiennamens Minderjähriger: Das Kindeswohl als Leitlinie



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2025

Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Printed in Germany

Druck: docupoint GmbH, Barleben

ISBN 978-3-96117-166-8

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar..

Inhalt

Vorwort 15

Abkürzungsverzeichnis 18

Kapitel 1: Einführung 24

A. Aktualität und Relevanz der Thematik 24

I. Ausgangslage und Stand der Forschung 24

II. Ziel der Arbeit 27

B. Grundlage der Untersuchung: Recht des Familiennamens 27

I. De lege lata 27

II. Reform des Namensrechts durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Rechts vom 14. Juni 2024 29

1. Gesetzgebungsverfahren 30

2. Kernpunkte der Reform 31

a. Bildung und Führung echter Doppelnamen 31

b. Kinder geschiedener Eltern oder verstorbener Elternteile 32

c. Namensanpassung an namensrechtliche Traditionen anerkannter Minderheiten 33

d. Namensführung bei Volljährigenadoption 34

C. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes 35

D. Ziel und Gang der Untersuchung 35

Kapitel 2: Der Familienname im geltenden Recht 39

A. Begrifflichkeiten 39

- I. Name 39
- II. Vorname 40
- III. Familienname 41
 - 1. Geburtsname 41
 - 2. Ehe name 42
 - 3. Begleitname 43
 - 4. Doppelname 44
- IV. Künstlername 45

B. Rechtliche Funktionen des Familiennamens 45

- I. Personenbezogene Funktionen 45
 - 1. Identitäts- und Individualisierungsfunktion 45
 - 2. Selbstdarstellungsfunktion 46
- II. Sachbezogene Funktionen 47
 - 1. Unterscheidungsfunktion 47
 - 2. Familiäre Zuordnungsfunktion 48
 - 3. Staatliche Ordnungsfunktion 48
 - 4. Kontinuitätsfunktion 49
- III. Zwischenfazit 50

C. Historische Entwicklung des Familiennamens 51

- I. Die historischen Entstehungsbedingungen des Familiennamens 52
 - 1. Einnamigkeit als ursprüngliche Form der Namensführung 52
 - 2. Wachsendes Bedürfnis zur Bildung von Familiennamen 52
- II. Der Weg zur rechtlichen Kodifizierung des Familiennamens 53
 - 1. Bedürfnis nach namensrechtlichen Regelungen 53
 - 2. Entwicklung namensrechtlicher Vorschriften 54
- III. Die Kodifizierung des Familiennamens im BGB 56
 - 1. Erste Regelungen im BGB 56
 - 2. Nichtehelichengesetz [1969] 57
 - 3. Eherechtsreformgesetz [1976] 58

4. Übergangsregelungen nach der Entscheidung des BVerfG vom 5. März 1991 **59**
 5. Familiennamensrechtsgesetz [1993] **60**
 6. Kindschaftsrechtsreformgesetz [1997] **61**
 7. BVerfG-Entscheidung zum Doppelnamen von Kindern [2002] **63**
 8. Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts [2025] **64**
- IV. Zwischenfazit **65**
- D. Verfassungs-, völker- und europarechtliche Bedeutung 66**
- I. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen **66**
1. Schutz von Ehe und Familie **66**
 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht **68**
- II. Völker- und europarechtliche Bedeutung **69**
1. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) **69**
 - a. Einordnung **69**
 - b. Bedeutung für den Familiennamen **70**
 2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) **71**
 - a. Einordnung **71**
 - b. Bedeutung für den Familiennamen **72**
- III. Zwischenfazit **73**
- E. Einfachgesetzliche Verankerung des Familiennamens 73**
- I. Namensfähigkeit und Namensführungspflicht **74**
- II. Ersterwerb des Familiennamens bei Geburt **75**
1. Eltern mit Ehenamen (§ 1616 BGB) **75**
 - a. Rechtliche Elternschaft **75**
 - b. Gemeinsamer Ehe name **76**
 2. Eltern ohne Ehenamen und mit gemeinsamem Sorgerecht (§ 1617 BGB) **77**
 - a. Namensbestimmungsrecht **77**
 - b. Elterliches Sorgerecht **77**
 - c. Namenswahl **78**

3. Eltern ohne Ehenamen und mit alleinigem Sorgerecht (§ 1617a BGB) **79**
 - a. Namenserwerb kraft Gesetzes (§ 1617a Abs. 1 BGB) **79**
 - b. Namenserteilung durch den allein sorgeberechtigten Elternteil (§ 1617a Abs. 2 und Abs. 3 BGB) **80**
4. Eltern ohne Ehenamen und ohne Sorgerecht **80**
5. Sonstige Fälle **81**
- III. Änderung des Familiennamens **81**
 1. Namensänderungen von Ehegatten (§§ 1355 ff. BGB) **81**
 - a. Eheschließung **81**
 - b. Eheauflösung **83**
 - c. Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens **83**
 2. Namensänderungen von Volljährigen **84**
 - a. Neubestimmung des Geburtsnamens (§ 1617i BGB) **84**
 - b. Sonstige Fälle **85**
 3. Namensänderungen von Minderjährigen **86**
 - a. Elternbezogene Namensänderungsverfahren **86**
 - aa. Ehenamensbedingte Namensänderung (§ 1617c Abs. 1 BGB) **86**
 - bb. Sorgerechtsbedingte Namensänderung (§ 1617b Abs. 1 BGB) **87**
 - cc. Scheinvaterschaft (§ 1617b Abs. 2 BGB) **88**
 - dd. Änderung des elterlichen Bezugsnamens (§ 1617c Abs. 2 BGB) **89**
 - ee. Anpassung des Familiennamens an den des sorgeberechtigten Elternteils (§ 1617a Abs. 2 und Abs. 3 BGB) **90**
 - b. Kindesbezogene Namensänderungsverfahren **91**
 4. Exkurs: Namensanpassung an namensrechtliche Traditionen anerkannter Minderheiten **92**
 5. Zwischenergebnis **92**
- F. Fazit **93**

**Kapitel 3: Änderung des Familiennamens Minderjähriger
infolge veränderter familiärer Lebensumstände
(Kindesbezogene Namensänderungsverfahren) 95**

A. Einbenennung gemäß § 1617e Abs.1 BGB 95

I. Begriff der Einbenennung 96

II. Normzweck 97

1. Normzweck bei Einführung der Einbenennung 97

2. Heutiger Normzweck 98

III. Tatbestandsvoraussetzungen 98

1. Materiell-rechtliche Voraussetzungen 98

a. Sorgeberechtigung des einbenennenden Elternteils 98

b. Ehe des einbenennenden Elternteils mit einem Dritten 99

c. Führen eines gemeinsamen Ehenamens 100

d. Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt 101

e. Voraussetzungen in der Person des Kindes 102

aa. Rechtsfähigkeit 102

bb. Minderjährigkeit 103

cc. Bisherige Namensführung 103

f. Einbenennungserklärungen 104

aa. Rechtsnatur der Einbenennungserklärungen 104

bb. Inhalt der Einbenennungserklärungen 105

g. Einwilligungserklärungen 107

aa. Einwilligung des Kindes 107

bb. Einwilligung des anderen Elternteils 109

i. Gemeinsames Sorgerecht 109

ii. Namensidentität mit Kind 110

h. Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils 112

aa. Rechtslage bis zum 30. April 2025 112

bb. Rechtslage ab dem 1. Mai 2025 115

2. Wirksamkeits- und Formvoraussetzungen 116

a. Einbenennungs- und Einwilligungserklärungen 116

aa. Namenserteilung 116

bb. Form	116
cc. Zuständiger Erklärungsempfänger	116
dd. Wirksamwerden	117
ee. Rechtsfolgen der Einbenennung	117
b. Familiengerichtliches Verfahren zur Einwilligungsersetzung	118
aa. Allgemeines	118
bb. Amtsermittlungsgrundsatz	118
cc. Verfahrensgegenstand	119
IV. Zwischenfazit	120
B. Rückbenennung gemäß § 1617e Abs. 4 BGB	120
I. Begriff der Rückbenennung	120
II. Rechtslage bis zum 30. April 2025	121
1. Anwendungsbereich	121
2. Wichtiger Grund	121
III. Rechtslage ab dem 1. Mai 2025	122
1. Allgemeines	122
2. Tatbestandsvoraussetzungen	123
3. Rechtsfolge	124
IV. Zwischenfazit	124
C. Änderung des Familiennamens des (Scheidungs-)Halbwaisen gemäß § 1617d Abs. 1 BGB	125
I. Begriff des (Scheidungs-)Halbwaisen	125
II. Rechtslage bis zum 30. April 2025	126
1. Anwendungsbereich	126
2. Wichtiger Grund	127
III. Rechtslage ab dem 1. Mai 2025	129
1. Allgemeines	129
2. Tatbestandsvoraussetzungen	130
a. Rückkehr zur vorehelichen Namensführung des sorgeberechtigten Elternteils	130
b. Einwilligungserklärungen	131

- aa. Einwilligung des Kindes 131
 - bb. Einwilligung des anderen Elternteils 132
- 3. Rechtsfolge 133
- IV. Zwischenfazit 134
- D. Adoptionsrechtliche Namensänderung gemäß § 1757 BGB 134**
- I. Normzweck 135
 - 1. Normzweck bei Einführung der adoptionsbedingten Namensänderung 135
 - 2. Heutiger Normzweck 136
 - a. Normzweck von § 1757 Abs. 1 und Abs. 2 BGB 136
 - b. Normzweck von § 1757 Abs. 3 BGB 137
- II. Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen 138
 - 1. Annahme nach §§ 1741 ff. BGB 138
 - a. Kindeswohldienlichkeit 139
 - b. Eltern-Kind-Verhältnis 139
 - c. Verfahrensrechtliche Aspekte 140
 - 2. Namensrechtliche Rechtsfolgen der Annahme 141
 - a. Namensrechtliche Adoptionsfolgen 141
 - aa. Einzelannahme 141
 - bb. Gemeinschaftliche Annahme 143
 - i. Ehe name 143
 - ii. Kein Ehe name 144
 - iii. Stiefkindadoption nach § 1766a BGB 147
 - cc. Zwischenergebnis 147
 - b. Namensrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten 147
 - aa. Änderung oder Hinzufügung von Vornamen 148
 - bb. Voranstellen oder Anfügen des bisherigen Familiennamens 149
 - 3. Verfahrensrechtliche Voraussetzungen 151
 - a. Annahmebeschluss 151
 - b. Namensbestimmung 151
- III. Zwischenfazit 153

**E. Öffentlich-rechtliche Änderung des Familiennamens gemäß
§ 3 Abs.1 NamÄndG 153**

I. Allgemeines 154

1. Normzweck des § 3 Abs.1 NamÄndG 154
2. Anwendungsbereich 155
3. Tatbestandsmerkmal 155

II. Fallgruppen 157

1. Trennungshalbwaisen 158
 - a. Anwendungsbereich 158
 - b. Wichtiger Grund 160
2. Pflegekinder 162
 - a. Anwendungsbereich 162
 - b. Wichtiger Grund 163

III. Rechtsfolge 164

IV. Verfahrensrechtsrechtliche Voraussetzungen 165

1. Antragsvoraussetzungen 165
 - a. Vertretung durch sorgeberechtigte Elternteile 166
 - b. Vertretung durch einen Dritten 167
 - c. Zwischenfazit 168
2. Rechtsfolge: Öffentlich-rechtliche Namensänderung 169

V. Zwischenfazit 169

F. Fazit 170

**Kapitel 4: Rechtliche Spannungsverhältnisse bei der Änderung des
Familiennamens Minderjähriger 171**

A. Allgemeines 171

- I. Überblick über die Hauptakteure 171
- II. Einordnung der namensrechtlichen Interessen 173

**B. Rechtspositionen der Hauptakteure im Namensänderungsverfahren
Minderjähriger 174**

- I. Minderjähriges Kind 174

1. Eigenständiger Grundrechtsträger im Bereich des Namensrechts?	174
2. Grundrechtspositionen des Kindes im Namensänderungsverfahren	175
a. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	175
aa. Recht auf Erhalt des Familiennamens?	176
bb. Recht auf Änderung des Familiennamens?	177
b. Recht auf Selbstbestimmung	178
3. Zwischenergebnis	179
II. Rechtliche Eltern	180
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	180
a. Erhalt des bisherigen Familiennamens des Kindes?	180
b. Änderung des Familiennamens des Kindes?	181
c. Weiterreichung des eigenen Familiennamens?	182
d. Zwischenergebnis	182
2. Elternrechte	183
a. Allgemeines	183
b. Recht zur erstmaligen Namensbestimmung?	185
c. Recht zur Namensänderung?	186
d. Recht auf Erhalt des Namensbandes zum Kind?	187
3. Zwischenergebnis	188
III. Faktische Elternteile	188
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht	188
2. Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG	189
a. Allgemeines	189
b. Bedeutung für den Familiennamen Minderjähriger	190
IV. Zwischenfazit	192
C. Entstehung und Auflösung des rechtlichen Spannungsverhältnisses	192
I. Entstehung des rechtlichen Spannungsverhältnisses	192
II. Bedeutung des Staates für das rechtliche Spannungsverhältnis	193
1. Einbringung ordnungspolitischer Interessen?	193
2. Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts?	194
a. Allgemeines	194
b. Bedeutung für die untersuchten Namensänderungsverfahren	196

aa. Einbenennung, Rückbenennung, Scheidungshalbwaisen	196
bb. Adoptionsrechtliche Namensänderung	196
cc. Öffentlich-rechtliche Namensänderung	198
3. Zwischenergebnis	199
III. Auflösung des rechtlichen Spannungsverhältnisses	199
1. Verhältnis der widerstreitenden Grundrechtspositionen zueinander	200
a. Rechtliche Eltern vs. Kind	200
b. Faktische Eltern vs. Kind	201
c. Rechtlicher Elternteil vs. rechtlicher Elternteil	202
d. Rechtliche Elternteile vs. faktische Elternteile	203
e. Zwischenergebnis	204
2. Bedeutung für kindesbezogene Namensänderungsverfahren	204
a. Allgemeines	204
b. Sonderfall: Einbenennung?	205
c. Sonderfall: Öffentlich-rechtliche Namensänderung von Pflegekindern?	206
3. Zwischenergebnis	207
D. Fazit	207

Kapitel 5: Entwicklung namensrechtlicher Kindeswohlkriterien 209

A. Der Kindeswohlbegriff im geltenden Recht 210

I. Rechtsnatur	210
1. Unbestimmter Rechtsbegriff	210
2. Generalklausel	211
3. Würdigung	212
II. Rechtliche Funktionen des Kindeswohlbegriffs	213
1. Entscheidungsmaßstab	213
2. Eingriffslegitimation	214
3. Verfahrensrichtlinie	215
III. Rechtsgeschichtliche Entwicklung des Kindeswohlbegriffs ab dem 20. Jahrhundert	216

1. Inkrafttreten des BGB [1900] 216
2. Weimarer Reichsverfassung 217
3. Nationalsozialismus 218
4. Unmittelbare Nachkriegsjahre [ab 1945] 218
5. Beschluss des BVerfG vom 29. Juli 1968 219
6. Gesetz zur Neuregelung der elterlichen Sorge [1980] 220
7. Kindschaftsrechtsreformgesetz [1998] 220
8. Zwischenfazit 221
- IV. Verfassungs-, völker- und europarechtliche Bedeutung 221
 1. Verfassungsrechtliche Gewährleistungen 222
 - a. Allgemeines Persönlichkeitsrecht 222
 - b. Elternrechte und staatliches Wächteramt 223
 - aa. Rechte und Pflichten der Eltern 223
 - bb. Staatliches Wächteramt 224
 - c. Zwischenfazit 225
 2. Völker- und europarechtliche Bedeutung 226
 - a. UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) 226
 - aa. Einordnung 226
 - bb. Bedeutung für das Kindeswohl 227
 - b. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) 228
 - c. Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) 230
 3. Exkurs: Kinderrechte im Grundgesetz? 231
- V. Zwischenergebnis 232
- B. Einfachgesetzliche Verankerung des Kindeswohlbegriffs im Sorge- und Umgangsrecht 233**
 - I. Einordnung des Kindeswohlbegriffs 233
 - II. Kindeswohlprinzip 233
 - III. Gesetzliche Kindeswohlmaßstäbe 235
 1. Allgemeines 235
 2. Negative und positive Kindeswohlprüfung 238

IV. Kontextspezifisches Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht	239
1. Kindeswohl und elterliche Sorge	240
a. Allgemeines	240
b. Das sorgerechtliche Kindeswohl bei elterlichen Konflikten	241
2. Kindeswohl und Umgang	243
a. Umgang mit den Eltern	243
b. Umgang mit Dritten	245
c. Bedeutung für das umgangsrechtliche Kindeswohlverständnis	246
3. Zwischenfazit	247
C. Übertragung sorge- und umgangsrechtlicher Kindeswohlkriterien auf das Namensrecht?	247
I. Notwendigkeit der Festlegung von Kindeswohlkriterien	247
II. Ausgangspunkt: Kriterien zur Konkretisierung des Kindeswohls im Sorge- und Umgangsrecht	248
1. Rechtliche Kindeswohlkriterien	249
a. Elternbezogene Kindeswohlkriterien	250
aa. Förderungsprinzip	250
bb. Kontinuitätsprinzip	251
cc. Prinzip der Bindungstoleranz	253
b. Kindesbezogene Kindeswohlkriterien	254
aa. Kindeswille	254
i. Ausdruck der Selbstbestimmung	255
ii. Indizwirkung für persönliche Beziehungen und Bindungen	257
bb. Bindungen und Beziehungen des Kindes	258
2. Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit	260
III. Übertragbarkeit der Kindeswohlkriterien auf das Namensrecht?	261
1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem Sorge-, Umgangs- und Kindesnamensrecht	261
a. Kontextspezifische Betrachtung	261
b. Bedeutung des kontextspezifischen Kindeswohlverständnisses für die Übertragbarkeit der Kindeswohlkriterien	263

2. Anwendbarkeit der eltern- und kindesbezogenen Kindeswohlkriterien? **264**
 - a. Förderungsprinzip **264**
 - b. Kontinuitätsprinzip **265**
 - c. Prinzip der Bindungstoleranz **266**
 - d. Kindeswille **268**
 - e. Bindungen und Beziehungen des Kindes **270**
 3. Fazit **273**
- D. Entwicklung namensrechtlicher Kindeswohlkriterien 274**
- I. Methodik **274**
 - II. Namensspezifische Aspekte **275**
 1. Elterliches Bindungsinteresse **275**
 - a. Fehlender Umgang **275**
 - b. Ausbleibende Unterhaltszahlungen **278**
 - c. Fazit **281**
 2. Belastung des Familiennamens durch elterliches Verhalten **281**
 3. Familiäre Integration des Kindes **284**
 4. Namenskontinuität **287**
 5. Namensbedingte Belastungssituation **289**
 - a. Außergewöhnliche Belastungen **289**
 - b. Beispiele **292**
 - aa. Namensbedingte Hänseleien **292**
 - bb. Panikattacken, Depressionen und Erkrankungen **293**
 - cc. Namensungleichheit mit Geschwisterkindern **293**
 - III. Konkretisierung des namensrechtlichen Kindeswohls **294**
 1. Katalog namensrechtlicher Kindeswohlkriterien **294**
 2. Bedeutung der namensrechtlichen Kindeswohlkriterien in kindesbezogenen Namensänderungsverfahren **297**
 - a. Einbenennung, Rückbenennung, Namensänderung von Scheidungshalbwaisen und Trennungshalbwaisen **298**
 - aa. Einbenennung **298**

- bb. Rückbenennung und Namensänderungen von Scheidungs- und Trennungshalbwaisen **301**
 - i. Familiäre Integration **302**
 - ii. Außergewöhnliche Belastungen und elterliches Bindungsinteresse **303**
 - iii. Namenskontinuität **303**
- b. Adoptionsbedingte Namensänderung **304**
- c. Pflegekinder **306**
- 3. Bewertung **309**

E. Abschließende Bewertung des Systems namensrechtlicher Kindeswohlkriterien 311

Kapitel 6: Schlussbetrachtung 314

A. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 314

B. Erkenntnisgewinn 318

- I. Kindeswohlkriterien im reformierten Namensrecht **318**
- II. Bedeutung für kindesbezogene Namensänderungsverfahren **320**
- III. Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs **322**

Literaturverzeichnis 323

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen. Für die Veröffentlichung wurde das Manuskript an die Rechtslage durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Rechts vom 14. Juni 2024, in Kraft getreten am 1. Mai 2025, angepasst. Rechtsprechung und Literatur entsprechen dem Stand von Juni 2025.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Kathrin Kroll-Ludwigs für die hervorragende Betreuung, konstruktive Kritik und fachliche Begleitung in allen Phasen meiner Dissertation. Ich habe die wissenschaftliche Unterstützung als äußerst wertvoll und motivierend erlebt. Ich hätte mir für die Begleitung während dieser Arbeit keine bessere Unterstützung wünschen können. Für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie wertvolle Hinweise danke ich Frau Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.

Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta, Herrn Prof. Dr. Tobias Helms, Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig sowie Frau Prof. Dr. Anne Röthel danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe »Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht«.

Meiner Familie, der ich diese Arbeit widme, spreche ich ebenso meinen Dank aus – für ihre Geduld, ihren Zuspruch und ihre stetige Unterstützung während der gesamten Bearbeitungszeit. Ein besonderer Dank gilt meiner Schwester, Wencke Macher, und meiner Mutter, Eike Macher, für das Korrekturlesen der Arbeit.

Ich verbinde mit dieser Arbeit die Hoffnung, einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion im Bereich des Kindeswohls zu leisten. Mein Ziel ist es, bestehende Ansätze zur Konkretisierung des Kindeswohlbegriffs weiterzu-

entwickeln, um insbesondere in Namensänderungsverfahren dem Wohl des Kindes besser gerecht zu werden. Gleichzeitig erhoffe ich mir, dass die gewonnenen Erkenntnisse nicht nur theoretische Bedeutung haben, sondern auch in der juristischen Praxis Anwendung finden werden.

Hamburg, den 1. August 2025

Wiebke Macher

Meiner Familie

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere/r Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Union
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Aktual.	Aktualisierung
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
arg. e contr.	Gegenschluss, Umkehrschluss (lat.: argumentum e contrario)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayObLGZ	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Brandenburg
Bbg.	Brandenburg
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-online Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beschl.	Beschluss

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drs.	Drucksache des deutschen Bundestages
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Ed.	Edition
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheRG	Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL.	Ergänzungslieferung
elt.	elterliche
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
Entsch.	Entscheidung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
ErfK	Erfurter Kommentar
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EUV	Vertrag über die Europäische Union
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamNamRG	Familiennamensrechtsgesetz
FamR	Familienrecht
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FD-FamR	Fachdienst Familienrecht
ff.	fortfolgende
FF	Forum Familien- und Erbrecht
FG-Prax	Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FuR	Familie und Recht
GG	Grundgesetz
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HdB.	Handbuch
HE	Hessen
Hess. StGH	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberin
Hs.	Halbsatz
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S.	im Sinne
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
jM	Juris – Die Monatszeitschrift

jurisPK	Juris Praxiskommentar
JuS	Juristische Schulung
KG	Kammergericht
KindRG	Kindschaftsrechtsreformgesetz
LG	Landgericht
lit.	litera
LSe	Leitsätze
ltz.	letzter
LV	Landesverfassung
LVerf	Landesverfassung
MAH	Münchener Anwaltshandbuch
m. Anm.	mit Anmerkung
MindNamÄndG	Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Abs. 1 des Rahmen- übereinkommens des Europarats vom 1. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheitennamensände- rungsgesetz)
MittBayNOT	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
MüKo	Münchener Kommentar
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vorna- men (Namensänderungsgesetz)
NamÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen
NÄG	Namensänderungsgesetz
Neubearbeit.	Neubearbeitung
n. F.	neue Fassung
NI	Niedersachsen
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJWE-FER	Neue Juristische Wochenschrift, Entscheidungsdienst Familien- und Erbrecht
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift, Spezial
NordÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
RP	Rheinland-Pfalz
RPfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Seite
Schriftltg.	Schriftleitung
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
sog.	so genannt
ST	Sachsen-Anhalt

StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Ausland
StPO	Strafprozessordnung
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von
VerfG	Verfassungsgericht
VerwRspr.	Verwaltungs-Rechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
Vor.	Vorbemerkung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil

Kapitel 1: Einführung

A. Aktualität und Relevanz der Thematik

I. Ausgangslage und Stand der Forschung

Die namensrechtlichen Möglichkeiten zur Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder¹ infolge veränderter familiärer Lebensumstände – etwa im Fall von Trennung und Scheidung der Eltern, Adoption oder einem Daueraufenthalt in einer Pflegefamilie – sind regelmäßig Gegenstand rechtlicher Diskussionen.² Dies belegt nicht zuletzt die jüngste Reform des Namensrechts³, durch die insbesondere die Vorschriften zur Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder angepasst und ergänzt wurden.⁴ Lebt das Kind in einer neuen familiären Konstellation und bei Personen oder Elternteilen, die einen abweichenden Familiennamen tragen, ergibt sich innerhalb des neuen Familienverbundes eine Namensdifferenz. Das Kindesnamensrecht sieht für diese Fälle spezielle Vorschriften zur Anpassung des Familiennamens des minderjährigen Kindes vor. Hierzu zählen die Einbenennung (§ 1617e Abs. 1 BGB), die Rückbenennung (§ 1617e Abs. 4 BGB), die Namensänderung von (Scheidungs-)Halbwaisen (§ 1617d Abs. 1 BGB) und die adoptionsrechtliche Namensänderung (§ 1757 BGB). Darüber hinaus kann auch eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach § 3 Abs. 1 Nam-ÄndG für die Anpassung des Familiennamens Minderjähriger in Betracht kommen.

¹ Zum Zweck der besseren Lesbarkeit der vorliegenden Arbeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Ausführungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

² Dutta, Reform des Namensrechts, S. 31 ff.; Mertens, NÄG, S. 8 ff.; Löhnig, ZRP 2022, 12, 13 f.; Botthof, StAZ 2021, 33; Fahrenbach/Liceni-Kierstein, NZFam 2020, 201; Erbarth, FamRB 2020, 369; Campbell, NJW-Spezial 2020, 132; Dutta, ZRP 2017, 47; Weber, NZFam 2015, 4.

³ Durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und dem Internationalen Namensrechts v. 14. 6. 2024, in Kraft getreten am 1. 5. 2025, BGBl. I Nr. 185.

⁴ BT-Drs. 20/9041, S. 2 ff.

Auffällig in den zivilrechtlichen Namensänderungsvorschriften ist, dass diese die Entscheidung über die Änderung des Familiennamens des Kindes teilweise an dessen *Wohl* knüpfen. Sowohl der Einbenennungs- und Rückbenennungstatbestand in § 1617e Abs. 2 S. 2 BGB als auch die Regelung zur Änderung des Familiennamens von Scheidungshalbwaisen nach § 1617d Abs. 2 S. 3 BGB und die adoptionsrechtliche Namensänderungsvorschrift gemäß § 1757 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB benennen das Wohl des Kindes ausdrücklich als Kriterium für die gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Familiennamens. Diese zivilrechtlichen Wertungen sollen auch innerhalb der öffentlich-rechtlichen Namensänderung von minderjährigen Kindern Berücksichtigung finden, wenn der Grund der Namensänderung in veränderten familiären Lebensumständen liegt.⁵ Deshalb ist auch hier das Kindeswohl für die Namensänderungsentscheidung von Bedeutung. In den vorgenannten Fallkonstellationen besteht daher ein besonderes rechtspraktisches Bedürfnis, das Kindeswohl im Zusammenhang mit der Änderung des Familiennamens des Minderjährigen näher zu analysieren.

Was konkret unter dem Begriff des Kindeswohls zu verstehen ist, ergibt sich allerdings weder aus dem Kindesnamensrecht noch aus anderen gesetzlichen Vorschriften. Daher beschäftigt sich die Rechtswissenschaft bereits seit vielen Jahrzehnten mit dem Kindeswohlbegriff, wie die Vielzahl der Publikationen⁶ belegt. Das Wohl des Kindes in seinem namensrechtlichen Kontext ist dabei nahezu unerforscht geblieben.⁷ Nur vereinzelt finden sich in der Literatur zu den oben genannten Namensänderungsverfahren Ausführungen zum Kindeswohlverständnis

⁵ Vgl. u. a. VGH Mannheim, Beschl. v. 20. 5. 2022 – 1 S 388/22, BeckRS 2022, 12442 Rn. 27; BayVGh, Urt. v. 3. 2. 2022 – 5 BV 21.964, BeckRS 2022, 30419 Rn. 31; OVG Bremen, NZFam 2021, 325 m. Anm. *Kienemund*; OVG Koblenz, Urt. v. 6. 5. 2019 – 7 A 10074/19, BeckRS 2019, 14405 Rn. 36; OVG Saarlouis, NZFam 2019, 93 m. Anm. *Kienemund*; BayVGh, Urt. v. 7. 3. 2008 – 5 B 06.3062, BeckRS 2009, 34418 Rn. 18, VG Ansbach, Urt. v. 6. 12. 2006 – AN 15 K 06.02984, BeckRS 2006, 30166; VG Aachen, Urt. v. 29. 8. 2006 – 6 K 1114/06, BeckRS 2006, 25308.

⁶ *Coester*, Kindeswohl als Rechtsbegriff, S. 1 ff.; *Wapler*, Kindeswohl, S. 1 ff.; *Schmidt/Westhoff*, Kindeswohl interdisziplinär, S. 15 ff.; *Dettenborn*, Kindeswohl und Kindeswille, S. 11 ff.; *Oldenburger*, Kindeswohl im Recht, S. 11 ff.; *Jeand'Heur*, Kindeswohlbegriff aus verfassungsrechtlicher Sicht, S. 17 ff.; *Uffelman*, Das Wohl des Kindes, S. 28 ff.; *Parr*, Kindeswohl 100 Jahre, S. 7 ff.; *Dreissigacker*, Umgang und Kindeswohl, S. 18 ff.; *Rabaa*, Kindeswohl im Elternkonflikt, S. 7 ff.; *Brauchli*, Kindeswohl als Maxime des Rechts, S. 25 ff.; *Henke*, Kindeswohl im Privatrecht, S. 37 ff.; *Ritter*, Das Kind im Umgangsverfahren, S. 121 ff.; *Schmidt*, Will das Kind sein Wohl?, S. 1 ff.

⁷ Vereinzelt finden sich in der Literatur rechtswissenschaftliche Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Wohl des Kindes im namensrechtlichen Kontext stehen, dieses aber nicht ausdrücklich behandeln. Siehe hierzu *Dutta*, Reform des Namensrechts, S. 31 ff.; *Mertens*, NÄG, S. 69 ff.; *Enste*, NÄG, S. 72 ff.

nis.⁸ Dutta ordnet in seinem Buch »Reform des Namensrechts« das Kindeswohl in seinem namensrechtlichen Kontext wesentlich konkreter ein und bezeichnet dieses als »namensrechtliches Kindeswohl«.⁹ Hierzu führt er aus: »Denn selbstverständlich ist das namensrechtliche Kindeswohl nicht nur einzelfallbezogen im Hinblick auf die familiäre und gesellschaftliche Umgebung des Kindes zu bestimmen, sondern auch dynamisch ausgestaltet und kann sich – je nach den namensbezogenen Sitten und Bräuchen wandeln [...]. In den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen dokumentiert der Familienname eine Verbindung zu den Eltern und deren Familien. Die Klassifizierungsfunktion kann subjektiv für Kinder notwendiges Element des Kindeswohls sein.«¹⁰ Das Kindeswohl und der Familienname des Kindes werden somit in einen spezifischen Zusammenhang gestellt.

Zudem verdeutlicht auch die wachsende Zahl gerichtlicher Entscheidungen zu Namensänderungen Minderjähriger¹¹, dass ein rechtspraktisches Bedürfnis besteht, das Wohl des Kindes im namensrechtlichen Kontext näher zu präzisieren. In der Vergangenheit setzten sich vor allem familiengerichtliche Beschlüsse zur Einbenennung eingehend mit dem Wohl des Kindes im Hinblick auf seinen Familiennamen auseinander.¹² Die praktische Relevanz dieses Themas ist auch vom Gesetzgeber nicht unbeachtet geblieben und war unter anderem Anlass für die

⁸ *Kienemund* in: BeckOGK BGB, Stand: 1.11.2024, § 1618 BGB Rn. 60 ff.; v. *Sachsen Gessaphe* in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, § 1618 BGB Rn. 28 ff.; *Pöcker* in: BeckOK BGB, 74. Ed., § 1617e BGB Rn. 9 ff.; *Lugani* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, § 1618 BGB Rn. 29 ff; *Botthof*; StAZ 2025, 101, 102 ff.

⁹ Dutta, Reform des Namensrechts, S. 31.

¹⁰ Dutta, Reform des Namensrechts, S. 31 f.

¹¹ Vgl. u. a. BGH, NZFam 2023, 352 m. Anm. *Kienemund*; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16. 5. 2023 – II LA 279/21, BeckRS 2023, 10848; OVG Lüneburg, NordÖR 2023, 409, 413; VGH Mannheim, NZFam 2022, 902 m. Anm. *Kienemund*; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2022, 945; OLG Frankfurt a. M., NZFam 2022, 935 m. Anm. *Kienemund*; NZFam 2021, 827 m. Anm. *Fahrenbach/Liceni-Kierstein*; NJW-RR 2021, 726; NZFam 2020, 162 m. Anm. *Fahrenbach/Liceni-Kierstein*; OLG Bamberg, NZFam 2022, 273 m. Anm. *Kienemund*; VG Würzburg, NZFam 2024, 471 m. Anm. *Kienemund*; AG Schweinfurt, Beschl. v. 7. 5. 2021 – 052 F 6/21, BeckRS 2021, 41969; AG Gelnhausen, Beschl. v. 2. 3. 2021 – 65 F 510/20 SO, BeckRS 2021, 21106.

¹² Vgl. u. a. BGH, NZFam 2023, 352, 354 Rn. 29 m. Anm. *Kienemund*; NJW 2005, 1779, 1780; OLG Saarbrücken, NJW-RR 2022, 945 Rn. 14; OLG Frankfurt a. M., NZFam 2020, 162 m. Anm. *Fahrenbach/Liceni-Kierstein*; OLG Hamm, NJW-RR 2020, 829 Rn. 30; OLG Brandenburg, Beschl. v. 24. 2. 2020 – 9 UF 186/18, BeckRS 2020, 2041 Rn. 10 ff.; OLG Hamm, Beschl. v. 29. 12. 2015 – 4 UF 178/15, BeckRS 2016, 3119 Rn. 24; OLG Bamberg, NJW-RR 2008, 1243; OLG Naumburg, FGPrax 2001, 240; OLG Nürnberg, NJW-RR 1999, 1450; AG Essen-Borbeck, Beschl. v. 6. 11. 2019 – II F 63/19, BeckRS 2019, 42488 Rn. 8 ff.

Reformierung der Namensänderungsverfahren minderjähriger Kinder.¹³ Durch die Vielzahl namensrechtlicher Kindeswohlentscheidungen und das Tätigwerden des Gesetzgebers im Bereich des Kindesnamensrechts wird deutlich, dass das namensrechtliche Kindeswohlverständnis von immenser rechtspraktischer Bedeutung ist. Daher darf der Begriff des Kindeswohls im Hinblick auf den Familiennamen nicht länger unerforscht bleiben.

II. Ziel der Arbeit

Die nachfolgende Arbeit dient dazu, sich dem Begriff des Kindeswohls im namensrechtlichen Kontext materiell-rechtlich anzunähern. Ziel der Arbeit ist es, das Wohl des Kindes inhaltlich zu präzisieren und hierdurch einen Beitrag zu einer kindeswohlorientierten Auslegung in namensrechtlichen Kindschaftsverfahren zu leisten. Der Zweck der Analyse des namensrechtlichen Kindeswohlbegriffs¹⁴ besteht zum einen darin, dem Rechtsanwender eine Orientierungshilfe¹⁵ und einen Konkretisierungsrahmen¹⁶ für die Auslegung des Kindeswohlbegriffs zu geben. Zum anderen soll für die am Namensänderungsverfahren beteiligten Personen die Kindeswohlentscheidung fassbarer werden. Durch die Arbeit sollen somit rechtswissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, die der Rechtsfindung, Rechtssicherheit und Rechtsvorhersehbarkeit im namensrechtlichen Kindeswohlkontext dienen.

B. Grundlage der Untersuchung: Recht des Familiennamens

I. De lege lata

Das Namensrecht ist in verschiedenen Gesetzen geregelt.¹⁷ Ein einheitliches Regelwerk existiert nicht. Vorschriften über den Erwerb und die Änderung des Familiennamens finden sich sowohl im Zivilrecht als auch im öffentlichen Recht

¹³ BT-Drs. 20/9041, S. 1 ff.

¹⁴ So ausdrücklich auch bezeichnet von *Dutta*, Reform des Namensrechts, S. 31.

¹⁵ Vgl. insoweit auch *Schmidt/Westhoff*, Kindeswohl interdisziplinär, S. 25.

¹⁶ Vgl. zum Begriff des Konkretisierungsrahmens *Henke*, Kindeswohl im Privatrecht, S. 34.

¹⁷ Mitteilung des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Namensrechts. Abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/DE/themen/gesellschaft_familie/namensrecht/namensrecht_node. (Stand: 30. 6. 2025).

wieder, so unter anderem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), im Personenstandsgesetz (PStG), im Namensänderungsgesetz (NamÄndG), im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) sowie im Minderheitennamensänderungsgesetz (MindNamÄndG).¹⁸ Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem BGB zu. Es enthält eine Vielzahl von Regelungen zum Familiennamen. Neben Bestimmungen über den erstmaligen Erwerb des Familiennamens sieht das BGB vor allem Möglichkeiten zur Änderung des Familiennamens vor (z. B. in den Fällen einer Eheschließung oder Ehebeendigung). Für den Familiennamen Minderjähriger existieren im Kindesnamensrecht der §§ 1616 ff. BGB¹⁹ spezielle Regelungen. Sie sind von dem Grundsatz geprägt, dass das minderjährige Kind an seinen einmal erworbenen Familiennamen gebunden sein soll.²⁰ Daher sieht das BGB nur in engen Grenzen eine Änderung des Familiennamens Minderjähriger vor, so bei familienrechtlichen Ereignissen (z. B. Erlangung der gemeinsamen Sorgeberechtigung der Eltern)²¹ oder bei veränderten familiären Lebensumständen des Kindes (z. B. Wechsel in eine Stief- oder Adoptivfamilie)²². Einige dieser Vorschriften knüpfen die Entscheidung über die Änderung des Familiennamens an das Wohl des Kindes an²³, ohne den Begriff näher zu definieren. Greifen die zivilrechtlichen Namensänderungstatbestände nicht, kann ausnahmsweise die Möglichkeit einer öffentlichrechtlichen Namensänderung nach dem NamÄndG bestehen²⁴, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 3 Abs. 1 NamÄndG die Änderung des Familiennamens rechtfertigen kann.

¹⁸ Fn. 17.

¹⁹ *Lugani* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 4.

²⁰ BT-Drs. 20/9041, S. I; vgl. hierzu auch Kapitel 2:B.II.4.

²¹ Näheres unter Kapitel 2:E.III.3.a.

²² Näheres unter Kapitel 3:A ff.

²³ So z. B. §§ 1617e Abs. 2 S. 2, 1757 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB.

²⁴ Näheres unter Kapitel 3:E.I.2.

II. Reform des Namensrechts durch das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Rechts vom 14. Juni 2024

Das System namensrechtlicher Vorschriften war vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Rechts vom 14. Juni 2024 komplex und von detailreichen Regelungen geprägt.²⁵ Eine klare Unterscheidung zwischen namensrechtlichen Erwerbs- und Änderungstatbeständen sah das Namensrecht nicht vor. Auch fehlte es an einem einheitlichen Gesetz zum Familiennamensrecht. Zugleich entsprachen die geltenden namensrechtlichen Bestimmungen nicht mehr den heutigen Vorstellungen familiären Zusammenlebens.²⁶ Familiäre Verhältnisse wandeln sich viel häufiger und schneller.²⁷ Die Bedeutung dieser Thematik kam insbesondere im Kindesnamensrecht nicht hinreichend zum Ausdruck, denn eine Änderung des Familiennamens des minderjährigen Kindes war nur in Ausnahmefällen rechtlich zulässig.²⁸ Das Namensrecht präsentierte sich auch insoweit als sehr restriktiv, als dass minderjährige Kinder grundsätzlich keinen echten Doppelnamen, bestehend aus den Familiennamen beider Elternteile führen konnten.²⁹ In anderen Rechtsordnungen ist die Bildung und Führung echter Doppelnamen³⁰ hingegen rechtlich erlaubt.³¹ Angesichts dieser Kritikpunkte stand das Namensrecht bereits seit Längerem unter wachsendem Reformdruck.³² Zur Liberalisierung und Anpassung

²⁵ Dutta, Reform des Namensrechts, S. 3 ff.

²⁶ BT-Drs. 20/9041, S. 1, 19; Lugani in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 4a; Dutta, Reform des Namensrechts, S. 4; Löhnig, ZRP 2022, 12; Dutta, ZRP 2017, 47, 50.

²⁷ Lugani in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 4a.

²⁸ Vgl. auch BT-Drs. 20/9041, S. 1; Lugani in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 4a; Dutta, Reform des Namensrechts, S. 4.

²⁹ Vgl. auch Kapitel 2:A.III.4.

³⁰ Zum Begriff des echten Doppelnamens vgl. Kapitel 2:A.III.4.

³¹ BT-Drs. 20/9041, S. 21 f.

³² Vgl. u. a. auch »Eckpunkte zur Reform des Namensrechts« v. 11. 2. 2020, S. 1. Abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/namensrecht.html> (Stand: 30. 6. 2025); Weber in: Scholz/Kleffmann, FamR-HdB, 46. EL, Januar 2025, Teil U Namensrecht Rn. 21; Dutta, Reform des Namensrechts, S. 3 ff.; Lugani, NJW 2024, 133; Dutta, ZRP 2024, 1; v. Bary, ZRP 2023, 98; Dutta, IPRax 2023, 227, 228 ff.; Löhnig, ZRP 2022, 12; Horn, NZFam 2021, 764; Schmitz, FF 2021, 287, 288 ff.; Gössl, ZRP 2020, 183; Lettmaier, FamRZ 2020, 1, 2 ff.; Kienemund, NZFam 2017, 1073; Molls, ZRP 2012, 174; Dutta, ZRP 2017, 47; Schwab, StAZ 2015, 354; Freitag/Frank/Dutta/Krömer/Helms/Pintens, StAZ 2014, 33; Sacksofsky, FPR 2010, 15, 19 f.; Spiegelhalter, FPR 2010, 1; Koritz, FPR 2008, 213.

des Namensrechts wurde daher eine grundlegende Reform angestoßen³³, mit der vor allem die Vorschriften über den Erwerb und die Änderung von Familiennamen im BGB umfassend überarbeitet und ergänzt wurden.

1. Gesetzgebungsverfahren

Bereits im Februar 2020 hatte eine Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz³⁴ und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat ein Eckpunktepapier zur Reform des Namensrechts erarbeitet.³⁵ Die Experten empfahlen eine umfassende Modernisierung des Namensrechts³⁶, insbesondere die Schaffung von Wahlmöglichkeiten zur Bildung und Führung echter Doppelnamen sowie von Erleichterungen im Bereich der Änderung des Familiennamens.³⁷ Im Zuge dessen veröffentlichte die Bundesregierung im Frühjahr 2023 einen Referentenentwurf für ein *Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts*.³⁸ Nachdem verschiedene Verbände und Institutionen hierzu Stellung genommen hatten³⁹, folgte im August 2023 ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung.⁴⁰ Der Bundesrat bezog im Herbst 2023 dazu Position.⁴¹ Eine öffentliche Anhörung im Bundestag erfolgte sodann im Dezember 2023. Im

³³ BT-Drs. 20/9041, S. 1 f., 23.

³⁴ Durch den Organisationserlass des Bundeskanzlers, Olaf Scholz, v. 8. 12. 2021 auf Seite 1 ff. wurde die Zuständigkeit für den Verbraucherschutz auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit übertragen. Das Justizministerium führt seitdem die Bezeichnung als *Bundesministerium der Justiz*. Mitteilung v. 8. 12. 2021. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990040/df69951d83f08c0b7b04cb40210e1221/2021-12-08-organisationserlass-data.pdf> (Stand: 30. 6. 2025).

³⁵ »Eckpunkte zur Reform des Namensrechts« v. 11. 2. 2020, S. 1 f.; vgl. zum Abruflink auch Fn. 32.

³⁶ Siehe Fn. 35.

³⁷ Siehe Fn. 35; BT-Drs. 20/9041, S. 23.

³⁸ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz über einen »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« v. 11. 4. 2023. Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Namensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Stand: 30. 6. 2025).

³⁹ Die verschiedenen Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2023_Namensrecht.html?nn=152308 (Stand: 30. 6. 2025).

⁴⁰ Gesetzesentwurf der Bundesregierung »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« v. 23. 8. 2023. Abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_Namensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Stand: 30. 6. 2025).

⁴¹ Näheres zur Stellungnahme des Bundesrats unter BR-Drs. 440/23, S. 1 ff.

Frühjahr 2024 wurde der Gesetzesentwurf vom Bundestag beschlossen.⁴² Die Neuregelungen traten am 1. Mai 2025 in Kraft.⁴³

2. Kernpunkte der Reform

Das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Rechts vom 14. Juni 2024 enthält im Wesentlichen vier große Regelungsbereiche.

a. Bildung und Führung echter Doppelnamen

Eine der zentralen Neuerungen besteht in der Möglichkeit, künftig echte Doppelnamen bilden und führen zu können.⁴⁴ Ehegatten steht es fortan offen, einen Ehedoppelnamen zu wählen, der sich aus den Familiennamen beider Partner zusammensetzt (§ 1355 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB).⁴⁵ Ein solcher Doppelname kann auf gemeinsame Kinder übertragen werden (§ 1616 BGB)⁴⁶ und auch unverheiratete Eltern können ihrem Kind einen Doppelnamen, bestehend aus ihren Familiennamen erteilen (§ 1617 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB).⁴⁷ Hierdurch können nun beide Elternteile gleichermaßen in der Namensführung des Kindes zum Ausdruck kommen. Zugleich führt die Einführung der Möglichkeit der Bildung echter Doppelnamen zu einer Angleichung des deutschen Namensrechts an internationale Entwicklungen.⁴⁸ So ist in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen die Führung von Doppelnamen bereits möglich.⁴⁹

⁴² Mitteilung vom Deutschen Bundestag v. 12. 4. 2024. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw15-de-namensrecht-997404> (Stand: 30. 6. 2025).

⁴³ BT-Drs. 20/9041, S. 18.

⁴⁴ BT-Drs. 20/9041, S. 2, 24.

⁴⁵ BT-Drs. 20/9041, S. 41.

⁴⁶ Pöcker in: BeckOK BGB, 74. Ed., § 1616 BGB Rn. 16.

⁴⁷ BT-Drs. 20/9041, S. 48.

⁴⁸ BT-Drs. 20/9041, S. 48.

⁴⁹ BT-Drs. 20/9041, S. 19, 23, 48.

b. Kinder geschiedener Eltern oder verstorbener Elternteile

Zudem eröffnet das reformierte Namensrecht Minderjährigen künftig erweiterte Möglichkeiten zur Namensänderung.⁵⁰ Der Gesetzgeber verfolgt hiermit das Ziel, die Namensführung einfacher an die gelebten Familienverhältnisse anpassen zu können, ohne dass ein öffentlich-rechtliches Verfahren zur Namensänderung erforderlich wird.⁵¹ Zugleich ist beabsichtigt, das Namensrecht an die internationale Rechtsentwicklung anzugleichen.⁵² So sehen Länder, wie die USA oder auch Großbritannien bereits seit vielen Jahren namensrechtliche Regelungen vor, die dem Kind eine Anpassung seines Familiennamens an veränderte familiäre Umstände ermöglichen.⁵³

Daher ist es seit dem 1. Mai 2025 Kindern geschiedener Eltern im Wege eines zivilrechtlichen Namensänderungsverfahrens möglich, dem Betreuungselternteil namensrechtlich zu folgen, wenn dieser nach einer Scheidung seinen vorehelichen Familiennamen wieder annimmt (§ 1617d Abs. 1 Alt. 1 BGB).⁵⁴ Darüber hinaus steht es einbenannten Kindern, die nicht mehr im Haushalt der Stieffamilie leben oder deren Eltern- und Stiefelternteil sich scheiden lassen, erstmals offen, die Einbenennung auf dem zivilrechtlichen Weg rückgängig zu machen (§ 1617e Abs. 4 BGB).⁵⁵ Die Neuregelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die familiäre Situation, die einst zur Einbenennung führte, sich ändern kann und die Namensführung des Kindes deshalb nicht mehr zu seiner familiären Lebenssituation passt.⁵⁶

⁵⁰ BT-Drs. 20/9041, S. 2, 24.

⁵¹ BT-Drs. 20/9041, S. 1, 20, 52.

⁵² BT-Drs. 20/9041, S. 23.

⁵³ BT-Drs. 20/9041, S. 22.

⁵⁴ BT-Drs. 20/9041, S. 52 ff.

⁵⁵ BT-Drs. 20/9041, S. 56 f.

⁵⁶ BT-Drs. 20/9041, S. 56.

c. Namensanpassung an namensrechtliche Traditionen anerkannter Minderheiten

Des Weiteren können seit dem 1. Mai 2025 namensrechtliche Traditionen anerkannter Minderheiten im Familiennamen Berücksichtigung finden.⁵⁷ Insofern soll vor allem einer namensrechtlichen Diskriminierung nationaler Minderheiten entgegengewirkt werden.⁵⁸ Daher besteht für Minderjährige nun die Möglichkeit, den Geburtsnamen geschlechtsgerecht nach sorbischer oder ausländischer Tradition anzupassen (§ 1617f BGB).⁵⁹ Hierfür ist eine Erklärung eines sorgeberechtigten Elternteils sowie die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich, wenn dieser mitsorgeberechtigt oder namensprägend für das Kind ist gemäß § 1617f Abs. 2 S. 1 f. BGB. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Kindes zur Namensanpassung notwendig, sofern es das fünfte Lebensjahr vollendet hat (§ 1617f Abs. 2 S. 4 BGB). Auch Volljährigen steht es offen, eine geschlechtsangepasste Namensform zu wählen nach § 1617f Abs. 3 BGB. Zudem besteht die Möglichkeit die Namensänderung zu widerrufen (§ 1617f Abs. 4 BGB). Eine weitere geschlechtsangepasste Namensänderung ist sodann allerdings nicht mehr möglich.⁶⁰ Des Weiteren können künftig auch Patronyme und Matronyme nach friesischer Tradition geführt werden (vgl. § 1617g BGB).⁶¹ Daher kann der Geburtsname aus dem Vornamen eines Elternteils und einer friesischen Endung gebildet werden.⁶² Erforderlich ist auch hier eine Erklärung des sorgeberechtigten Elternteils sowie die Einwilligung des anderen Elternteils (§ 1617g Abs. 2 BGB). Zudem bedarf es der Zustimmung des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 1617g Abs. 2 BGB). Überdies wurde durch § 1617h BGB die Möglichkeit eröffnet, Familiennamen nach dänischer Tradition führen zu können.⁶³ So kann ein Doppelname aus dem Familiennamen eines nahen Angehörigen an erster Stelle und dem eines Elternteils an zweiter Stelle gebildet werden (§ 1617h Abs. 1 BGB).⁶⁴

⁵⁷ BT-Drs. 20/9041, S. 23 f.

⁵⁸ BT-Drs. 20/9041, S. 23 f.

⁵⁹ BT-Drs. 20/9041, S. 58.

⁶⁰ BT-Drs. 20/9041, S. 60.

⁶¹ BT-Drs. 20/9041, S. 20.

⁶² BT-Drs. 20/9041, S. 20.

⁶³ BT-Drs. 20/9041, S. 20.

⁶⁴ BT-Drs. 20/9041, S. 63.

Diese Namensführung entspricht der dänischen Tradition des Mittelnamens.⁶⁵ Voraussetzung für die Namensführung ist eine Erklärung mindestens eines sorgeberechtigten Elternteils sowie die Einwilligung des anderen Elternteils, des nahen Angehörigen und des Kindes, sofern es das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat (§ 1617h Abs. 2 und Abs. 3 BGB).⁶⁶

d. Namensführung bei Volljährigenadoption

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber auch im Bereich der Volljährigenadoption eine bedeutende Änderung vorgenommen. So sah das Namensrecht bislang zwingend vor, dass adoptierte volljährige Personen den Familiennamen des annehmenden Elternteils übernehmen mussten.⁶⁷ Dies bedeutete, dass mit der Adoption stets auch eine Änderung des bisherigen Familiennamens verbunden war.⁶⁸ Mit Inkrafttreten der Gesetzesreform wurde dieser Zwang zur Namensübernahme aufgehoben.⁶⁹ Nach der Neuregelung in § 1767 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB besteht nun für Volljährige die Möglichkeit, im Fall ihrer Adoption ihren Familiennamen unverändert fortzuführen.⁷⁰ Der Gesetzgeber bezweckt hierdurch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass im Erwachsenenalter häufig bereits ein starkes Interesse besteht, die bisherige Namensführung beizubehalten.⁷¹ So kann insbesondere in beruflicher, gesellschaftlicher oder auch familiärer Hinsicht ein Namenswechsel für die angenommene Person nicht gewollt sein.⁷² Die Abschaffung des Namenszwangs dient somit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Volljährigen an seinem bisherigen Namen.⁷³

⁶⁵ BT-Drs. 20/9041, S. 63.

⁶⁶ BT-Drs. 20/9041, S. 63.

⁶⁷ BT-Drs. 20/9041, S. 2.

⁶⁸ BT-Drs. 20/9041, S. 2.

⁶⁹ BT-Drs. 20/9041, S. 24.

⁷⁰ BT-Drs. 20/9041, S. 67.

⁷¹ BT-Drs. 20/9041, S. 67.

⁷² BT-Drs. 20/9041, S. 67.

⁷³ BT-Drs. 20/9041, S. 67.

C. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bildet das Kindeswohl in Verfahren zur Änderung des Familiennamens Minderjähriger. Der Schwerpunkt liegt einerseits auf dem *Kindesnamensrecht* und andererseits auf dem rechtlichen Begriff des *Kindeswohls*. Von wesentlicher Bedeutung wird dabei die Analyse derjenigen Verfahren zur Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder sein, die ihren Grund in einer veränderten familiären Lebenssituation des Kindes haben. Im Rahmen dessen wird sich die Untersuchung auf die Analyse nationalen Rechts konzentrieren, wobei auch die verfassungs-, völker- und europarechtliche Bedeutung des Familiennamens und des Kindeswohlbegriffs zu erörtern ist. Gesetzliche Bestimmungen anderer Rechtsordnungen sind nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit. Auch das Kollisionsrecht wird nicht näher analysiert. Ebenso erfolgt keine gesonderte rechtliche Abhandlung des Namens juristischer Personen oder andersartiger Bezeichnungen mit Namensfunktion (z. B. Bildzeichen, Marken etc.).⁷⁴ Auch auf den zivilrechtlichen Schutz des Namens nach § 12 BGB wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen.

D. Ziel und Gang der Untersuchung

Neben diesem einleitenden Kapitel ist die Arbeit in fünf weitere Kapitel untergliedert. In Kapitel 2 wird zunächst der *Familiennname* im geltenden Recht untersucht, da er den Bezugspunkt für das namensrechtliche Kindeswohl bildet. Hierzu werden eingangs die wesentlichen Namensbegriffe erläutert, um ein Verständnis für die in dieser Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten zu bekommen. Anschließend soll die rechtliche Bedeutung und Funktion des Familiennamens beleuchtet werden. Insoweit wird zu berücksichtigen sein, dass der Familienname ein Teil des Namens natürlicher Personen ist, sodass auch auf den Namen als solchen näher einzugehen sein wird. Zudem wird der Name auch rechtshistorisch betrachtet, um seine Bedeutung im geltenden Recht zu ergründen. Im Anschluss wird der Fokus des Kapitels 2 auf dem aktuellen Namensrecht liegen. Zunächst wird der Familienname verfassungs-, völker- und europarechtlich einzuordnen sein. Anschließend wird sich Kapitel 2 auf die Darstellung der Vorschriften über den Erwerb und die Änderung des Familiennamens im BGB konzentrieren und

⁷⁴ Hierzu auch *Niebel* in: BeckOGK BGB, Stand: 1. 8. 2023, § 12 BGB Rn. 1 ff.

insoweit auch die gesetzlichen Neuerungen infolge der jüngsten Namensrechtsreform berücksichtigen. Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Änderung des Familiennamens minderjähriger Kinder werden hierfür unter anderem in Verfahren untergliedert, deren Grund in der Sphäre der Eltern liegt oder die auf veränderten Lebensumständen des Kindes beruhen. Letztere sollen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ausführlich in einem eigenen Kapitel untersucht werden.

Daher widmet sich das Kapitel 3 der Analyse dieser speziellen Namensänderungsverfahren. Wesentliche Bedeutung wird dabei der Einbenennungstatbestand nach § 1617e Abs. 1 BGB haben, der vor allem in der Rechtspraxis von großer Relevanz ist. Darüber hinaus wird auch der Rückbenennungstatbestand (§ 1617e Abs. 4 BGB), das Namensänderungsverfahren von Scheidungshalbwaisen (§ 1617d Abs. 1 BGB) sowie die Namensänderung von Adoptivkindern (§ 1757 BGB) und von Trennungshalbwaisen und Pflegekindern im Wege einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung nach § 3 Abs. 1 NamÄndG zu untersuchen sein. Anhand dieser Verfahren soll aufgezeigt werden, wie sich die Änderung des Familiennamens Minderjähriger in den Fällen vollzieht, in denen der Familienname des Kindes an veränderte familiäre Lebensumstände angepasst werden soll und welche Bedeutung dabei dem Wohl des Kindes zukommt.

Ausgehend hiervon befasst sich Kapitel 4 mit dem rechtlichen Spannungsverhältnis, das entstehen kann, wenn einerseits ein Interesse am Erhalt und andererseits ein Interesse an der Änderung des Familiennamens des minderjährigen Kindes besteht. In Abschnitt A. sollen zunächst die Hauptakteure der in Kapitel 3 untersuchten Namensänderungsverfahren herausgearbeitet und geklärt werden, inwieweit das Gesetz ein namensrechtliches Interesse ihrerseits schützt. Anknüpfend hieran wird in Abschnitt B. eine detaillierte Analyse der einzelnen Hauptakteure vorgenommen, um zu klären, ob ihre Interessen am Erhalt oder der Änderung des Familiennamens des minderjährigen Kindes rechtlich geschützt werden. Besondere Bedeutung wird dabei der Frage zukommen, welche grundrechtlichen Gewährleistungen den einzelnen Akteuren im Hinblick auf den Familiennamen des Minderjährigen zukommen. Anknüpfend an die aus dieser Analyse gewonnenen Feststellungen wird in Abschnitt C. zu erörtern sein, wie sich diese Rechtspositionen im Namensänderungsverfahren des minderjährigen Kindes zueinander verhalten und wann sie sich widerstreitend gegenüberstehen. Der Fokus dieses

Abschnitts wird somit auf der Entstehung und der Auflösung der rechtlichen Spannungsverhältnisse liegen. Es wird zu untersuchen sein, in welcher Weise die rechtlichen Interessen der Hauptakteure zueinanderstehen und welche Wechselwirkungen hierbei bestehen. In diesem Zusammenhang wird auch zu klären sein, welche Rolle dem Staat in den rechtlichen Spannungsverhältnissen zukommt. Die gewonnenen Feststellungen sollen sodann aufzeigen, wie sich das rechtliche Spannungsverhältnis auflösen lässt und welche Bedeutung dabei dem Wohl des Kindes zukommt.

Aufbauend hierauf findet in Kapitel 5 eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Begriff des *Kindeswohls* im Hinblick auf den Familiennamen statt. Dieses Kapitel untergliedert sich in fünf Abschnitte. Zunächst wird auf das Kindeswohl im Allgemeinen näher einzugehen sein. Eingangs werden die Rechtsnatur und die rechtlichen Funktionen des Kindeswohlbegriffs im geltenden Recht dargestellt. Anschließend soll der Begriff rechtshistorisch eingeordnet werden, um seine Bedeutung im geltenden Recht begreifen zu können. Ähnlich wie in Kapitel 2 zum Familiennamen wird auch für das Kindeswohl zu prüfen sein, welche verfassungs-, völker- und europarechtliche Bedeutung dem Begriff zukommt.

Daran anknüpfend wird sich der zweite Abschnitt dieses Kapitels mit der einfachgesetzlichen Verankerung des Kindeswohlbegriffs im Kindschaftsrecht auseinandersetzen. Hierfür werden das Sorge- und Umgangsrecht als Teilbereiche des Kindschaftsrechts eine wesentliche Rolle spielen, da in sorge- und umgangsrechtlichen Vorschriften auffällig häufig der Begriff des Kindeswohls verwendet wird. Die aus dieser Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für den dritten Abschnitt dieses Kapitels und die Analyse, ob und wie sich der Kindeswohlbegriff näher präzisieren lässt. Von zentraler Bedeutung wird insoweit die Untersuchung sog. *Kindeswohlkriterien* sein. Es wird geprüft werden, inwieweit sich diese auf das Verständnis des Kindeswohls im namensrechtlichen Kontext übertragen lassen. Aufbauend hierauf wird im vierten Abschnitt zu analysieren sein, ob sich originäre namensrechtliche Kindeswohlkriterien entwickeln lassen. Hierfür wird vor allem die Kindeswohlbezogene Rechtsprechung zu den in Kapitel 3 untersuchten Namensänderungsverfahren zu untersuchen und zu würdigen sein. Die aus dieser Analyse gewonnenen Erkenntnisse sollen sodann im fünften Abschnitt die Frage beantworten, ob und vor allem wie sich das *Wohl des Kindes im namenrechtlichen Kontext* präzisieren lässt.

Abschließend werden in Kapitel 6 die wesentlichen Forschungsergebnisse und der Erkenntnisgewinn sowie seine Bedeutung für die untersuchten Namensänderungsverfahren Minderjähriger noch einmal zusammengefasst.

Kapitel 2: Der Familienname im geltenden Recht

Der *Familienname* bildet den Bezugspunkt für das namensrechtliche Kindeswohl und ist wesentlicher Bestandteil des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit. Aus diesem Grund sollen in diesem Kapitel der Familienname und insbesondere seine rechtliche Bedeutung, seine historische Entwicklung und seine Verankerung im geltenden Recht erläutert werden. Dabei ist für die weitere Untersuchung zu berücksichtigen, dass der Familienname zugleich Teil des *Namens einer natürlichen Person* ist. Sofern im Folgenden der Begriff des Namens verwendet wird, umfasst dieser daher auch den Familiennamen.

A. Begrifflichkeiten

Im Gesetz finden sich verschiedene Bezeichnungen für den *Namen natürlicher Personen*, so unter anderem der *Geburts-*⁷⁵, *Ehe-*⁷⁶ und *Familienname*⁷⁷. Sie sind nur zum Teil legaldefiniert⁷⁸, sodass es zunächst einer Erläuterung der wesentlichen Namensbegriffe bedarf.

I. Name

Der Begriff des *Namens* wird an unterschiedlichen Stellen im Gesetz verwendet (z. B. §§ 12, 1355, 1355a, 1617, 1617a, 1617b, 1617d, 1617e, 1617g, 1617i, 1757 BGB, §§ 3a, 4, 8, 9 NamÄndG, Art. 10 EGBGB). Eine Legaldefinition enthält das Gesetz nicht.⁷⁹ Von der Rechtsprechung wurde der Begriff des Namens bereits im Jahr 1917 näher umschrieben.⁸⁰ In einem Urteil des Reichsgerichts heißt es: »Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von an-

⁷⁵ Vgl. u. a. §§ 1616, 1617, 1617a, 1617b, 1617c, 1617d, 1617e, 1757 BGB, Art. 224 EGBGB.

⁷⁶ Vgl. u. a. §§ 1355, 1617, 1617a, 1617c, 1617e, 1757 BGB, Art. 47 EGBGB.

⁷⁷ Vgl. u. a. §§ 1355, 1617b, 1617c, 1757 BGB, §§ 1, 3, 3a, 4, 5, 8 NamÄndG, Art. 10, 47, 208, 234, 238 EGBGB.

⁷⁸ *Kienemund* in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 1616 BGB Rn. 22 ff.; *Mertens*, NÄG, S. 20; *Bayer*, Name des Kindes, S. 6; v. *Schorlemer*, Namensänderung, S. 3.

⁷⁹ *Kienemund* in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 1616 BGB Rn. 22; *Bayer*, Name des Kindes, S. 6.

⁸⁰ RGZ 91, 350, 352.

deren Personen; [...]»⁸¹ Der Begriff des Namens wurde als persönliches Abgrenzungsmittel verstanden. Hieran anknüpfend wird der Name heutzutage als eine gesetzlich zwingend angeordnete persönliche Bezeichnung des Namensträgers begriffen.⁸²

II. Vorname

Das Namensrecht unterscheidet für den *Namen* einer natürlichen Person zwischen dem *Vor-* und dem *Familiennamen*.⁸³ Demzufolge bilden sie Unterformen des Namens. Der Vorname wird auch als Individual- bzw. Eigenname bezeichnet.⁸⁴ Eine Legaldefinition für ihn existiert ebenfalls nicht.⁸⁵ Auch ist seine Bildung und Führung rechtlich nicht speziell geregelt. Der Vorname wird durch formlose Willenserklärung seinem Träger erteilt⁸⁶ und losgelöst von familiären Zusammenhängen geführt.⁸⁷ Der Vorname ist frei bestimmbar.⁸⁸ Er kann aus einem oder mehreren Namensbestandteilen bestehen.⁸⁹ Die Vorsilbe »Vor-« verdeutlicht, dass der Individualname in der namentlichen Abfolge an erster Stelle steht und ihm alle weiteren personenbezogenen Namen folgen.⁹⁰ Mit dem Able-

⁸¹ RGZ 91, 350, 352; BGH, NJW 1959, 525.

⁸² Martinek/Heine in: jurisPK-BGB, 10. Aufl. 2023, § 12 BGB Rn. 10.

⁸³ BGH, NJW 2014, 1383, 1385 Rn. 24; Campbell, NJW-Spezial 2024, 132.

⁸⁴ Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 497 Rn. IV-389.

⁸⁵ Kienemund in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 1616 BGB Rn. 30; v. Sachsen Gessaphe in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, Anh. § 1618 BGB Rn. 3; Frauenstein/Kümmel/Reinhard, Öffentlich-rechtliche Namensänderung, S. 23; Mertens, NÄG, S. 33.

⁸⁶ Loos in: NamÄndG-Kommentar, 2. Aufl. 1996, § 1 NamÄndG S. 42 sowie Vor. § 11 S. 159 f.; v. Sachsen Gessaphe in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, Anh. § 1618 BGB Rn. 3; Budzikiewicz in: Jauernig BGB, 19. Aufl. 2023, §§ 1616-1617c BGB Rn. 11; Mertens, NÄG, S. 33.

⁸⁷ BGH, NJW 1959, 1581; Loos in: NamÄndG-Kommentar, 2. Aufl. 1996, § 1 S. 42 sowie Vor. § 11 S. 159; Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 497 Rn. IV-389; Mertens, NÄG, S. 33.

⁸⁸ BGH, NJW 1959, 1029, 1030; NJW 1959, 1581; Loos in: NamÄndG-Kommentar, 2. Aufl. 1996, Vor. § 11 S. 161; Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 92 Rn. II-144 sowie S. 502 Rn. IV-411 ff.

⁸⁹ Vgl. Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 517 Rn. IV-496; Kienemund in: BeckOGK BGB, Stand: 1.2.2025, § 1616 BGB Rn. 91; v. Sachsen Gessaphe in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, Anh. § 1618 BGB Rn. 12; Wendt, FPR 2010, 12.

⁹⁰ Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 498 Rn. IV-390; Wendt, FPR 2010, 12.

ben des Namensträgers »erlischt« sein Vorname.⁹¹ Eine familien- oder erbrechtliche Übertragung des Vornamens sieht das Gesetz nicht vor.⁹²

III. Familienname

Neben den Vornamen tritt der *Familienname*, der im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Nachname oder Zuname bezeichnet wird.⁹³ Der Begriff des Familiennamens ist gesetzlich ebenfalls nicht definiert. Personenstandesrechtlich handelt es sich um einen zu einem bestimmten Zeitpunkt geführten Namen, den eine Person durch Geburt oder Eheschließung erwirbt.⁹⁴ Im familienrechtlichen Sinn ist der Familienname derjenige Name, unter dem die Familie nach außen einheitlich in Erscheinung tritt.⁹⁵ Anders als der Vorname⁹⁶ ist der Familienname nicht frei wählbar, sondern sein Erwerb bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften.⁹⁷ Diese sehen vor, dass der Familienname vorrangig durch Abstammung erworben wird und sich nur durch personenstandsrechtliche Vorgänge oder namensgestaltende Erklärungen ändern kann.⁹⁸ Ausgehend hiervon ist der Familienname auch als Oberbegriff für den *Geburts-*, *Ehe-*, *Begleit-* oder *Doppelname*⁹⁹ zu verstehen.

1. Geburtsname

Der *Geburtsname* ist in § 1355 Abs. 6 BGB legaldefiniert. Danach heißt es: »Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeit-

⁹¹ Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 92 Rn. II-144.

⁹² Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 92 Rn. II-144.

⁹³ Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 92 Rn. II-143; Loos in: NamÄndG-Kommentar, 2. Aufl. 1996, § 1 NamÄndG S. 42; Enste, NÄG, S. 62 f.; Mertens, NÄG, S. 20; Arndt, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 24; Wendt, FPR 2010, 12; Nelle, FamRZ 1990, 809, 810.

⁹⁴ v. Sachsen Gessaphe in: MüKo BGB, 9. Aufl. 2024, vor § 1616 BGB Rn. 16; Lugani in: Staudinger, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 8a; v. Schorlemer, Namensänderung, S. 4; Arndt, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 24.

⁹⁵ Arndt, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 24; Giesen, FuR 1993, 65, 65.

⁹⁶ Siehe Fn. 88.

⁹⁷ Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-145.

⁹⁸ Loos in: NamÄndG-Kommentar, 2. Aufl. 1996, § 1 NamÄndG S. 42; Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-145; vgl. auch Mertens, NÄG, S. 20.

⁹⁹ Vgl. Hepting/Dutta, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-146 ff.; Arndt, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 23 f.

punkt der Erklärung gegenüber dem Standesamt einzutragen ist.« Hierbei handelt es sich in der Regel um den Familiennamen, den eine Person mit ihrer Geburt erwirbt.¹⁰⁰ Der Geburtsname leitet sich grundsätzlich vom Familiennamen der Eltern ab.¹⁰¹ Änderungen des elterlichen Familiennamens können sich auch auf den Geburtsnamen des Kindes auswirken.¹⁰² Dieser muss somit nicht zwingend demjenigen Familiennamen entsprechen, den das Kind bei seiner Geburt erhalten hat.¹⁰³ Im Laufe des Lebens kann sich der Geburtsname ändern.¹⁰⁴ Seine Rechtfertigung erhält die Bezeichnung als Geburtsname allerdings dadurch, dass dieser Name in die Geburtsurkunde aufzunehmen ist.¹⁰⁵

2. Ehe name

In § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB wird der *Ehe name* legaldefiniert. Hiernach heißt es: »Die Ehegatten können einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen.« Der Ehe name ist eine ehebezogene Sonderform des Familiennamens.¹⁰⁶ Eine Pflicht zur Bestimmung des Ehenamens besteht nicht, die Ehegatten »können« einen Ehenamen bestimmen (vgl. § 1355 Abs. 1 S. 1 BGB).¹⁰⁷ Das Gesetz formuliert insoweit nur eine gesetzgeberische Zielvorstellung, die familiäre Namensseinheit herzustellen.¹⁰⁸ Bestimmen die Eheleute einen gemeinsamen Ehenamen, können sie nach § 1355 Abs. 2 BGB entweder den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen eines Ehepartners oder einen aus den Namen beider Ehegatten gebildeten Doppelnamen wählen.¹⁰⁹ Darüber hi-

¹⁰⁰ *Lugani* in: Staudinger BGB, Neubearb. 2020, Vor. §§ 1616 ff. BGB Rn. 8a; *Hepting/Dutta*, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-146; *Henrich*, Familienname, S. 13; *Mertens*, NÄG, S. 21; *Nowak*, Name natürlicher Personen, S. 14.

¹⁰¹ *Hepting/Dutta*, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-146.

¹⁰² *Hepting/Dutta*, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 93 Rn. II-146; vgl. auch *Henrich*, Familienname, S. 13; *Nowak*, Name natürlicher Personen, S. 14.

¹⁰³ v. *Schorlemer*, Namensänderung, S. 4; *Arndt*, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 23.

¹⁰⁴ *Hepting/Dutta*, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 91 Rn. II-146; *Arndt*, Geschichte des familienrechtlichen Namensrechts, S. 23.

¹⁰⁵ *Nowak*, Name natürlicher Personen, S. 14 f.; vgl. auch BT-Drs 7/650, S. 96.

¹⁰⁶ *Hepting/Dutta*, Personenstand, 5. Aufl. 2025, S. 94 Rn. II-147.

¹⁰⁷ *Kroll-Ludwigs* in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 1355 BGB Rn. 6.

¹⁰⁸ *Kroll-Ludwigs* in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 1355 BGB Rn. 6; *Dethloff*, Familienrecht, 33. Aufl. 2022, S. 88 Rn. 87; *Wagenitz/Bornhofen*, FamNamRG, 1994, § 1355 BGB Rn. 30.

¹⁰⁹ *Kroll-Ludwigs* in: Erman BGB, 17. Aufl. 2023, § 1355 BGB Rn. 8 ff.